

geschickt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einlaufenden Seeschiffe, dessen Kapitän, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

#### Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Uferorte nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Tabak oder andere Kolonial-Waaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden-Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte der Absender und Empfänger, wie des Zollamtes, über welches die Einföhrung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausganga-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingeleiteten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamtes versehen, den Schiffen mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Bestimmung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Vollzugs-Kommissionarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

#### Artikel 25.

5) Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Ufer längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Beuhufe des Verkehrs mit den Zollvereins-Staaten, als unverzollte Waarenmiederlagen zu benutzen.

#### Artikel 26.

6) Offene Boote, welche den kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unter-